

Tanzclub Schwarz-Rot Neuruppin e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club, gegründet am 14.01.2010, führt den Namen

Tanzclub Schwarz-Rot Neuruppin.
(im nachstehenden TC Schwarz-Rot)

2. Der Sitz des TC Schwarz-Rot ist Neuruppin. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht in Neuruppin.

3. Gerichtsstand des TC Schwarz-Rot ist Neuruppin

4. Die Vereinsadresse des TC Schwarz-Rot lautet: Rudolf-Breitscheid-Str. 14, 16816 Neuruppin.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Verein führt die Vereinsfarben Schwarz-Rot

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren, sowie deren Durchführung.

2. Der TC Schwarz-Rot ist politisch unabhängig und neutral.

3. Der Verein TC Schwarz-Rot Neuruppin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Verwendung der Vereinsmittel wird in einer Gebührenordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Sie regelt:

- Beiträge
- Vergütung von Trainern und Übungsleitern
- Bestellung und Vergütung von Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. Der TC Schwarz-Rot setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Probemitgliedern

zu a)

Ordentliche Mitglieder sind volljährig und nach Satzung stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, nach Gruppeneinteilung durch die Trainer und den Sportwart, am allgemeinen Trainingsbetrieb teil zu nehmen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind volljährig und dem Verein in besonderer Weis verbunden. Sie sind nicht stimmberechtigt und nehmen nicht am allgemeinen Trainingsbetrieb teil.

zu c)

Jugendmitglieder sind Mitglieder der entsprechenden Trainingsgruppe, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind nicht stimmberechtigt im Sinne der Satzung.

zu d)

Ehrenmitglieder sind volljährig und stimmberechtigt im Sinne der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

zu e)

Für die ersten 3 Monate der Mitgliedschaft sind alle Neumitglieder Probemitglieder. Volljährige Probemitglieder sind nicht stimmberechtigt im Sinne der Satzung.

§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und ihn zu fördern gewillt ist. Die Aufnahme in den TC Schwarz-Rot erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft wird das Probemitglied automatisch ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied je nach Alter. Während der Probemitgliedschaft kann das Mitglied jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen kündigen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des TC Schwarz-Rot

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.

4. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung des TC Schwarz-Rot oder andere veröffentlichte Ordnungen des Vereines.
- b) bei Schädigung des Ansehens des TC Schwarz-Rot
- c) bei Nichteinhaltung der dem TC Schwarz-Rot gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.

Vor Beginn des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich mindestens einmal zum dem Verstoß zu informieren und zu rügen.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es steht dem Ausgeschlossenen zu, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusses Berufung an den Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss berät und entscheidet. Bis zum bestätigten Ausschluss durch die Mitgliederversammlung hat der Ausgeschlossene alle Mitgliederrechte und -Pflichten.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

In begründeten Fällen, wie längere Krankheit, berufsbedingte Abwesenheit o.ä., kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand zeitlich befristet das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Im Zeitraum der genehmigten Ruhe werden keine Beiträge oder Gebühren erhoben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der TC Schwarz-Rot Gebühren und Beiträge. Die Höhe der jeweiligen Gebühren wird in der Gebührenordnung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Diese gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einberufung durch schriftliche Benachrichtigung, E-Mail oder Veröffentlichung mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung sind 5 Werktage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Stimme eines stimmberechtigten Mitgliedes kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auf jedes andere stimmberechtigte Mitglied oder auf den Vorstand direkt übertragen werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit den Fristen nach § 9 Absatz 1 einberufen werden.

5. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer, die Jahresabschlussrechnung und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und den Etat für das kommende Jahr. Die Versammlung setzt die Gebührenordnung fest und wählt den Vorstand.

6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, hier ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Die Versammlungen sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

A) geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

B) erweiterter Vorstand

- Pressewart
- Sportwart

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder dieser Drei ist allein vertretungsberechtigt.

5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bleibt die Vorstandsposition bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Zwei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

8. Der TC Schwarz-Rot wird im Rechtsverkehr durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

9. Geht der zeitliche Aufwand der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit deutlich über das normale Maß hinaus, ist auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Vereins durch die Mitgliederversammlung ein bezahlter Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter zu bestellen.

§ 11 Ausschüsse

Sowohl die Mitgliederversammlungen als auch der Vorstand können zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse zusammenstellen und einberufen. Die Ergebnisse und Tätigkeitsberichte der Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder vorliegt. Sind zu einem solchen Beschluss nicht dreiviertel aller Mitglieder anwesend, wird form- und fristgerecht zu einer neuen Versammlung einberufen, die dann endgültig mit Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neuruppin, die es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Neuruppin, den 14.01.2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister

: